

Gem. § 2 (1) Kommunalwahlordnung obliegen dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 (1) des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 (1) Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 (3) des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 (1) des Gesetzes).

Gem. § 3 (2) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) müssen 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken gewählt werden.

Nach Art. 12 Satz 3 KWahlZG (Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen) muss der Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke bis 20.10.2013 erfolgen.

Für die generelle Bestimmung der Größe der Wahlbezirke nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des KWahlG, also für die Festlegung der mittleren Einwohnerzahl sowie der Ober- und Untergrenze ist die von IT NRW ermittelte Bevölkerungszahl maßgebend, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht war (§ 78 (2) Kommunalwahlordnung (KWahlO)). Das ist z.Zt. die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012. Sie beträgt für Meckenheim insgesamt **24.271** Einwohner. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen.

Für die 19 zu bildenden Wahlbezirke sind danach folgende Kennzahlen maßgebend:

Mittlere Einwohnerzahl

(24.271 Einwohner : 19) = 1.277 Einwohner

Obergrenze

(1.277 Einwohner + 25%) = 1.596 Einwohner

Untergrenze

(1.277 Einwohner + 25%) = 958 Einwohner

Bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke muss auf die eigene Einwohnerdatei der Gemeinde zurück gegriffen werden. Für die Berechnung wird vom Stand 12.06.2013 ausgegangen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadt Meckenheim insgesamt **23.897** Einwohner.

Da die amtliche Einwohnerzahl von IT NRW und die eigene Einwohnerzahl voneinander abweichen, muss eine Angleichung vorgenommen werden. Die Differenz beträgt (24.271 – 23.897 =) - 374 Einwohner oder rd. **1,54 %**. Dieser Anteil ist bei der Ermittlung der mittleren Einwohnerzahl, der Ober- und Untergrenze pro Wahlbezirk den jeweiligen Einwohnerzahlen nach Melderegister hinzuzurechnen.

Danach ergeben sich folgende Werte für die konkrete Einteilung der Wahlbezirke:

Wahlbezirk	Einwohner nach Melderegister je WB	Angeglichen an IT NRW- Werte + 1,54 %	Obergrenze überschritten Untergrenze Unterschritten ja / nein	Bemerkungen
010	1500	1523	Nein	
020	1471	1494	Nein	
030	1535	1559	Nein	
040	1231	1250	Nein	
050	1397	1419	Nein	
060	1112	1129	Nein	
070	1339	1360	Nein	Incl. nördliche Stadterweiterung: • Gerhard-Fey-Str. • Stecklingsweg • Soltärweg • Wilhelm-Ley-Str. • Wilhelm-Offermanns-Str.
080	1533	1557	Nein	
090	1136	1154	Nein	
100	1118	1135	Nein	
110	1179	1197	Nein	
120	1206	1225	Nein	
130	1324	1344	Nein	
140	1288	1308	Nein	
150	1170	1188	Nein	
160	1080	1097	Nein	
170	1119	1136	Nein	
180	897	911	Ja	Unterschreitung um 47 Einwohner
190	1262	1281	Nein	

Nach dieser Neuberechnung wurden die Wahlbezirke neu eingeteilt.

Betroffen ist der Bezirk 180 sowie der Bezirk 170, der zum Ausgleich herangezogen wurde. Es wird vorgeschlagen, dem Bezirk 180 die Anschriften „Auf dem Spinnweg“ aus dem Bezirk 170 zuzuschlagen. Das bedeutet die Verschiebung von 76 Einwohnern. Damit hätte der Wahlbezirk 170 dann 1.060 Einwohner, der Wahlbezirk 180 dann 987 Einwohner.

Aufgrund der räumlichen Lage soll das Neubaugebiet „Nördliche Stadterweiterung“ dem Wahlbezirk 070 zugeordnet werden.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist von dem Wahlleiter unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses, öffentlich bekannt zu geben (§ 6 KWahlG).